

## § 4 Managementplanung

(1) <sup>1</sup>Für die Natura 2 000-Gebiete werden Managementpläne gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG erstellt. <sup>2</sup>In ihrem Grundlagenteil werden Angaben zu Vorkommen, Habitaten und Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen, Lebensräume und Arten aufgenommen. <sup>3</sup>In ihrem Maßnahmenteil werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Managementpläne werden unter Beteiligung der Betroffenen erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. <sup>2</sup>Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen. <sup>3</sup>Das Verschlechterungsverbot nach den §§ 33 und 34 BNatSchG bleibt unberührt.